LUNGERN
innovativ | naturnah | lebenswert

REGLEMENT

ZUR FÜHRUNG EINER GEMEINSAMEN MUSIKSCHULE LUNGERN-GISWIL

Beschlossen vom Gemeinderat am 11. Dezember 2006
inkl. Nachtrag vom 13. Januar 2025

in Kraft seit 01. August 2007 (Stand 01. Mai 2025)

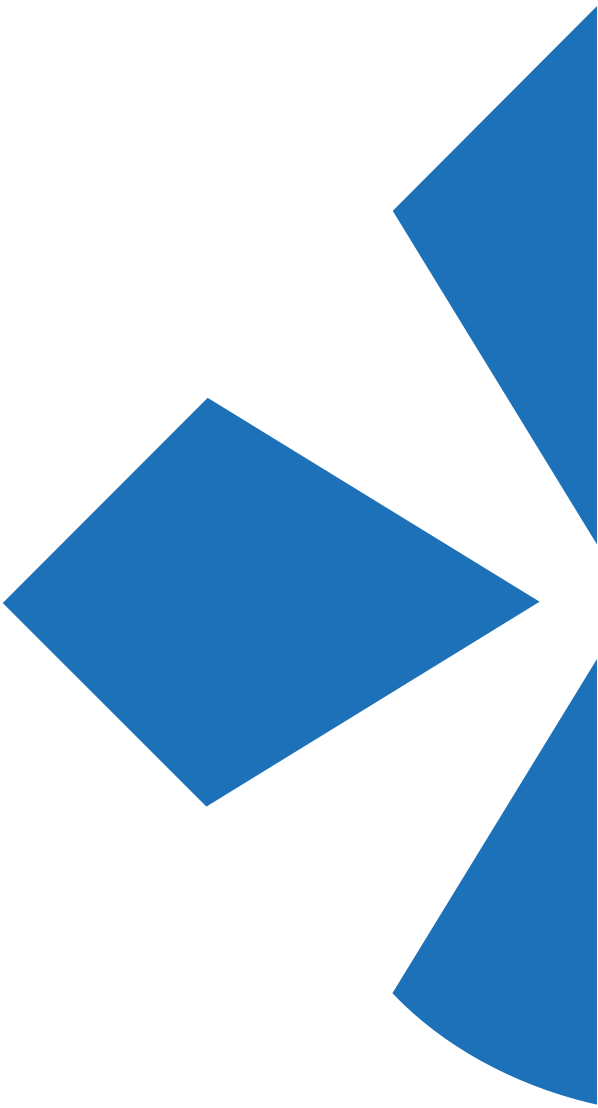

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form aufgeführt. Gemeint sind in jedem Fall alle Geschlechtsformen.

Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1], Art. 44 und 124 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006[2] sowie Art. 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006[3] als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

[1] Die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil führen gemeinsam die Musikschule Lungern-Giswil.

[2] Die wesentlichen Aufgaben der gemeinsamen Musikschule sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung und eine allfällige vorberufliche Fachausbildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2 Sitz der gemeinsamen Musikschule

[1] Die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil legen durch Beschluss der Einwohnergemeinderäte den Sitz der gemeinsamen Musikschule fest.[4]

II. ORGANISATION

1. Einwohnergemeinderat

Art. 3 Aufgaben

[1] Die Einwohnergemeinderäte Lungern und Giswil sind die Aufsichtsbehörde der gemeinsamen Musikschule.

[2] In die Zuständigkeit der Einwohnergemeinderäte gehören insbesondere:

a) der Erlass eines gemeinsamen Ordnungsstatuts für die Musikschule
b) der Erlass von Weisungen
c) die Wahl der Musikschulkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren
d) die Anstellung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und des Personals für das Sekretariat
e) die Genehmigung des Globalbudgets

2. Musikschulkommission

Art. 4 Zusammensetzung und Präsidium

[1] Die gemeinsame Musikschulkommission der Einwohnergemeinden Lungern und Giswil setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.

[2] Der gemeinsamen Musikschulkommission gehören aus den Einwohnergemeinden Lungern und Giswil je an:

[1] GDB 101
[2] GDB 410.1
[3] GDB 410.11
[4] Sitz ist Giswil, gemäss Art. 3 Vereinbarung betreffend Führung und Betrieb der gemeinsamen Musikschule vom 18. Juni 2007, in Kraft seit 01. August 2007

a) das Schulratspräsidium als Vertreter des Einwohnergemeinderates

b) ein Vertreter aus den Interessengruppen Eltern, Vereine o.ä

c) ein Vertreter der Lehrpersonen aus der Volksschule oder der Musikschule, und

[3] Die Musikschulleitung gehört der gemeinsamen Musikschulkommission als Beisitzerin mit beratender Stimme an.

[4] In der Ausübung des Präsidiums wechseln sich die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil jährlich auf den Beginn eines Schuljahres ab.

Art. 5 Einberufung

Die Einberufung der gemeinsamen Musikschulkommission kann von jedem Mitglied beim Präsidium oder bei der Musikschulleitung verlangt werden.

Art. 6 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 7 Protokoll

[1] Die gemeinsame Musikschulkommission führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.

[2] Für die Protokollführung ist die Musikschulleitung verantwortlich oder die von der Musikschulkommission beauftragte Stellvertretung.

[3] Von jedem Protokoll ist den Einwohnergemeinderäten eine Kopie zur Einsichtnahme zu zustellen.

Art. 8 Aufgaben der gemeinsamen Musikschulkommission

[1] Die gemeinsame Musikschulkommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) die Ausarbeitung eines Ordnungsstatuts

b) die Festlegung des Fächerangebotes

c) der Entscheid über die Aufnahme in die Musikschule

d) die Festlegung des Schulgeldtarifes

e) die Festlegung der Reisespesenentschädigung

f) der Entscheid über die Gewährung von Ermässigung und über den Erlass des Schulgeldes

g) der Entscheid über eine finanzielle Unterstützung beim Besuch auswärtiger Musikschulen

h) Antragstellung an die Einwohnergemeinderäte zum Erlass von Weisungen

i) Vorschlag an die Einwohnergemeinderäte zur Wahl und Anstellung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und zur Besetzung des Sekretariats

j) die Aufsicht über die Musikschulleitung

k) Teilnahme an Vortragsübungen, Konzerten, Elternabenden und anderen Anlässen

l) der Entscheid über den Ausschluss aus der Musikschule wegen: Untauglichkeit; mangelndem Fleiss; schlechtem Betragen oder unentschuldigter Absenz ab dem dritten Mal

[2] Die gemeinsame Musikschulkommission ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Musikschule und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Einwohnergemeinderäten übertragen werden.

3. Musikschulleitung

Art. 9 Die Musikschulleitung

[1] Die Musikschule wird durch eine ausgebildete Fachperson geführt.

Art. 10 Aufgaben

[1] Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule. Sie trägt die Verantwortung für folgende Bereiche:

a) musikalisch
b) pädagogisch
c) organisatorisch
d) administrativ
e) personell

[2] Sie erstattet jährlich den Einwohnergemeinderäten Bericht über die Musikschule und legt Rechnung ab.

[3] Sie führt und verwaltet das Musikschul-Inventar und erstattet darüber jährlich den Einwohnergemeinderäten Bericht.

[4] Sie bereitet alle Unterlagen für die Rechnungsstellung der Schulgelder vor und liefert diese der zuständigen Gemeindebuchhaltung ab.

[5] Weitere Aufgaben können in den Weisungen der Einwohnergemeinderäte und im Stellenbeschrieb für die Musikschulleitung festgelegt werden.

4. Sekretariat

Art. 11 Das Sekretariat

[1] Das Sekretariat ist für alle administrativen Belange der Musikschule zuständig.

[2] Die Aufgaben und Arbeiten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats festgelegt.

[3] Mit Genehmigung der Einwohnergemeinderäte können auf Antrag der gemeinsamen Musikschulkommission alle mit dem Sekretariat verbundenen Aufgaben und Arbeiten im Auftragsverhältnis an eine Person oder Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

5. Musiklehrpersonen

Art. 12 Die Musiklehrpersonen

[1] Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der gemeinsamen Musikschulkommission vom Einwohnergemeinderat angestellt.

[2] Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dafür gelten das Musikschulreglement, die Ferienordnung der Schulen Giswil und Lungern sowie der Beschluss betreffend die Dienstverhältnisse und Entlöhnung der Lehrpersonen an den Musikschulen des Kantons Obwalden in der jeweils gültigen Fassung.

6. Musikschüler und Musikschülerinnen

Art. 13 Rechte und Pflichten

[1] In die Musikschule Lungern-Giswil können gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes alle in Lungern oder Giswil wohnhaften Schüler, Schülerinnen und Jugendliche, die das zwanzigste Altersjahr noch nicht erfüllt haben, und die sich für den Musikunterricht eignen, aufgenommen werden.

[2] Über Ausnahmen entscheidet die gemeinsame Musikschulkommission.

[3] Kinder und Jugendliche, die weder in Lungern noch in Giswil wohnhaft sind, können gegen die Entrichtung des kantonal vereinbarten Schulgeldes aufgenommen werden, sofern auch genügend Unterrichtsplätze vorhanden sind.

[4] Die weiteren Rechte und Pflichten der Musikschüler und Musikschülerinnen werden im Ordnungsstatut festgelegt.

[5] Die Rechte und Pflichten für Erwachsene, die in die Musikschule aufgenommen werden, bestimmen die Einwohnergemeinderäte nach Anhörung der Musikschulkommission in entsprechenden Weisungen oder im Ordnungsstatut.

III. AUFBAU UND ANGEBOT DER MUSIKSCHULE

Art. 14 Angebot der Musikschule

[1] Die Musikschule Lungern-Giswil bietet Grundunterricht in folgenden Bereichen an:

a) Musikalische Früherziehung
b) Grundlage im Instrumentalunterricht Xylophon und Blockflöte in Gruppen
c) Instrumental- und Vokalunterricht
d) Ensemblefächer
e) Jungmusik
f) Chorsingen
g) Ergänzungsfächer

[2] Ein breites Unterrichtsangebotes ist auch durch regionale Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen zu gewährleisten.

IV. FINANZEN

Art. 15 Rechnungsführung

Die gesamte Verwaltung der Finanzen der gemeinsamen Musikschule obliegt der Gemeindebuchhaltung am Sitz der gemeinsamen Musikschulleitung.

Art. 16 Globalbudget

Die Kosten der gemeinsamen Musikschule werden von den zuständigen Departementleitungen in einem Globalbudget festgelegt, das die Einwohnergemeinderäte anschliessend genehmigen.

Art. 17 Finanzmittel

Die Führung und der Betrieb der gemeinsamen Musikschule Lungern-Giswil werden finanziert durch:

a) Beiträge der Einwohnergemeinden Lungern und Giswil bis maximal 75 Prozent[5] der gesamten jährlichen Aufwendungen

b) Schulgelder, und

c) Zuwendungen, Legate usw.

Art. 18 Kostenteilung

Der gesamte Jahresaufwand für den Betrieb und die Führung der gemeinsamen Musikschule sowie die dazugehörenden Verwaltungskosten werden anteilmässig entsprechend den erteilten Jahresunterrichtsstunden auf die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil verteilt.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat Lungern Beschwerde erhoben werden.

[3] Die Einsprache und Beschwerde sind schriftlich und im Doppel einzureichen; sie haben eine Begründung zu enthalten.

[4] In Disziplinarfällen entscheidet die Musikschulkommission nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Lungern vom 17. Mai 1993 / 07. Juni 1993. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2007 in Kraft.

Lungern, 13. Juni 2007

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Sig. Andreas Gasser	Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

[5] Anpassung mit Nachtrag vom 13. Januar 2025, in Kraft seit 01. Mai 2025

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist vom 19. April 2007 bis am 21. Mai 2007 unbenutzt abgelaufen.

Lungern, 13. Juni 2007

Gemeindekanzlei Lungern

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber

Sig. Urs Wallimann

Genehmigung Nachtrag vom 13. Januar 2025 durch die Einwohnergemeinde Lungern

Der Nachtrag des Reglements zur Führung der gemeinsamen Musikschule Lungern-Giswil vom 13. Januar 2025 unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Nachtrag tritt per 01. Mai 2025 in Kraft.

Lungern, 13. Januar 2025

Einwohnergemeinderat Lungern

Sig. Bernadette Kaufmann-Durrer	Sig. Markus Bider
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Referendumsfrist

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung ist dieser Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 23. Januar 2025 bis zum 24. Februar 2025 öffentlich aufgelegen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lungern, 25. Februar 2025

Einwohnergemeinde Lungern

Sig. Markus Bider
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 01. April 2025

Namens des Regierungsrates
Die Landschreiberin

Sig. Nicole Frunz Wallimann